

---

**Vorsitz: Norwegen****803. PLENARSITZUNG DES FORUMS**1. Datum: Mittwoch, 11. November 2015

Beginn: 10.00 Uhr

Schluss: 11.45 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter R. Kvile3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER PARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER SUBREGIONALE RÜSTUNGSKONTROLLE ANHANG 1-B ARTIKEL IV DES ALLGEMEINEN RAHMENÜBEREINKOMMENS FÜR FRIEDEN IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Vorsitz, Serbien (auch im Namen von Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Montenegro) (Anhang 1), Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Russische Föderation, Italien

Punkt 2 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

*Die Lage in und um die Ukraine:* Ukraine (Anhang 2) (FSC.DEL/211/15), Luxemburg – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/210/15), Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation (Anhang 3), Vorsitz, Kanada

Zur Geschäftsordnung: Kanada

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Verbalnote des Heiligen Stuhls über seine Nichtverfügbarkeit für den Vorsitz des Forums für Sicherheitskooperation im Jahr 2017 (FSC.DEL/209/15 Restr.): Vorsitz*
- (b) *Treffen des Informellen Freundeskreises für Kleinwaffen und leichte Waffen am 17. November 2015: Vorsitz des Informellen Freundeskreises für Kleinwaffen und leichte Waffen (Slowenien)*
- (c) *Aktueller Stand des Konzeptpapiers über den Beitrag der OSZE zur Umfassenden Überprüfung des Standes der Umsetzung der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (FSC.DEL/206/15 OSCE+): Koordinator des FSK-Vorsitzes für Fragen der Nichtverbreitung (Belarus)*
- (d) *Informelle Sitzung zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit am 19. November 2015: FSK-Koordinator für den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (Tschechische Republik)*
- (e) *Seminar zur Militärdoktrin auf hoher Ebene am 16. und 17. Februar 2016: Tschechische Republik, Schweiz, Österreich*
- (f) *Jährlicher Austausch militärischer Information 2015 und der damit zusammenhängende Workshop für elektronische Daten: Vertreter des Konfliktverhütungszentrums*
- (g) *Koordinierungstreffen der Projektmanager zur Durchführung von Projekten betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition am 4. und 5. November 2015 : Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 18. November 2015, 10.00 Uhr im Neuen Saal

**803. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 809, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION SERBIENS (AUCH IM NAMEN VON BOSNIEN  
UND HERZEGOWINA, KROATIEN UND MONTENEGRO)**

Danke, Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Botschafter,  
meine Damen und Herren,

als Vertreter des derzeitigen Vorsitzes der Subregionalen Beratungskommission (SRCC) ist es mir eine Ehre und ein Privileg, diese gemeinsame Erklärung im Namen der Parteien des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle – Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien – abzugeben.

Zunächst möchte ich dem norwegischen Vorsitz dafür danken, dass er diesen Punkt auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Forums für Sicherheitskooperation der OSZE gesetzt hat, und den OSZE-Delegationen für ihr Interesse, weiterhin über die Folgeaktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Friedensvertrags von Dayton informiert zu werden.

Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens – auch als Übereinkommen von Florenz bekannt – am 14. Juni 1996 berichtete der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden für Artikel IV dem Ständigen Rat der OSZE regelmäßig über die laufenden Aktivitäten sowie darüber, wie weit die Parteien die Verpflichtungen erfüllt und das Übereinkommen umgesetzt haben. Bei dieser Gelegenheit möchte daran erinnern, dass der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden für Artikel IV seit 2011 auch das FSK regelmäßig darüber informiert hat.

Mit Beschluss Nr. 1134 des Ständigen Rates vom 6. November 2014 über die „Überführung des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina in die Eigenverantwortung der Parteien“ und der Unterzeichnung der Abänderungen durch die Außenminister der Vertragsparteien in Basel am 4. Dezember 2014 ist der Prozess der Überführung in die Eigenverantwortung nun erfolgreich beendet. Nach Erfüllung seiner Aufgabe übertrug der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden für Artikel IV am 31. Dezember 2014 seine Funktionen den Vertragsparteien des Übereinkommens, die nun seit 1. Januar 2015 die volle Verantwortung übernommen

haben und alle Aufgaben in Verbindung mit der Umsetzung des Übereinkommens durchführen.

Obwohl keine Verpflichtung besteht, den Bericht im Rahmen der OSZE vorzulegen, haben die Parteien vereinbart, auch in Zukunft an dieser Praxis festzuhalten. In diesem Zusammenhang möchten wir der OSZE als unserem Partner in diesem Prozess für ihren Beitrag seit Beginn der Verhandlungen am 4. Januar 1996 in Form von Hilfestellung und Unterstützung danken. Auch nach dem Abschluss des Prozesses der Überführung in die Eigenverantwortung der Parteien hat uns die OSZE weiterhin in administrativer und logistischer Hinsicht unterstützt.

Herr Vorsitzender,

es ist nicht das erste Mal, dass ein Vertreter einer der Parteien bei einer Sitzung im Rahmen der OSZE eine gemeinsame Erklärung abgibt. Als Teilnehmerin einer Podiumsdiskussion bei der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2015 stellte die Vertreterin von Kroatien, Sanja Bujas Juraga, die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit den Aktivitäten zur Umsetzung des Übereinkommens vor.

Nachdem nicht alle der heute Anwesenden die Möglichkeit hatten, unsere Aktivitäten zu verfolgen, möchte ich den Vorsitzenden bitten, kurz auf einige grundlegende Punkte im Zusammenhang mit dem Übereinkommen eingehen zu dürfen.

Das Übereinkommen über subregionale Rüstungskontrolle wurde in Wien auf der Grundlage von Anhang 1-B Artikel IV des Friedensvertrags von Dayton unter der Schirmherrschaft der OSZE in der Zeit von Januar bis Juni 1996 verhandelt. Von Beginn an war es der OSZE ein Anliegen, mit großem Einsatz den Parteien bei der erfolgreichen Verabschiedung und nachfolgenden Umsetzung des Übereinkommens zu helfen. In diesem Zusammenhang erachten wir es als wichtig, erneut die wirksame, konstruktive und produktive Unterstützung zu betonen, die die OSZE den Parteien während der Verhandlungen und in der langen Zeit der Umsetzung des Übereinkommens über den Persönlichen Beauftragten für Artikel IV leistete. Die Rolle des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für Anhang 1-B Artikel IV war von wesentlicher Bedeutung. Die OSZE leistete somit den Staaten der Region vor allem in einem sehr sensiblen Bereich – nämlich der Rüstungskontrolle – entscheidende Hilfe. Das Übereinkommen wurde am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichnet. Während der Verhandlungen bemühten wir uns gemeinsam mit dem Persönlichen Beauftragten intensiv um einen Konsens und Lösungen für den Aufbau eines umfassenden Rüstungskontrollregimes. Der Erfolg unserer Bemühungen hat auch zur Stabilität in der gesamten Region beigetragen.

Hervorheben möchten wir auch die Bedeutung der Unterstützung, die wir von den Ländern der Kontaktgruppe – den Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland und Italien – in den letzten 19 Jahren erhalten haben. Sie war überaus wichtig für uns, nicht nur in der Verhandlungs- sondern auch in der Umsetzungsphase des Übereinkommens. Wir wissen es zu würdigen, dass einige Länder der Kontaktgruppe – nicht zuletzt auch als Zeugen – unsere Aktivitäten für die Umsetzung des Übereinkommens auch weiterhin im Auge behalten.

Der wichtigste Punkt der verabschiedeten Maßnahmen war die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region und gleichzeitig die Erhaltung von Ausgewogenheit

durch die Begrenzung der fünf Kategorien schwerer Waffen. Die prekärste, heikelste und entscheidendste Phase der Umsetzung des Übereinkommens war die Reduzierungsphase, genauer gesagt, die Phase der Zerstörung überschüssiger Waffen. In dieser Phase wurden im Einklang mit den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Artikel IV des Übereinkommens neue Begrenzungen für fünf Kategorien schwerer Waffen in Kraft gesetzt. Es gelang den Parteien, diese Verpflichtung wirksam und fristgerecht zu erfüllen und damit den Weg für ein dauerhaftes, bestandsfähiges, überprüfbares und transparentes Rüstungskontrollregime mit Vorbildcharakter zu ebnen.

Ich möchte in aller Kürze einige Zahlen zu den wichtigsten Ergebnissen vorlegen, die wir in der letzten Phase erreicht haben. In den 19 Jahren der Umsetzung des Übereinkommens wurden zehntausende durch das Übereinkommen begrenzte schwere Waffen zerstört, über 700 Inspektionen gemeldeter Stätten und 130 Inspektionen von Reduzierungen durchgeführt und alle Parteien haben die Waffenreduzierungen auf freiwilliger Basis fortgesetzt und ihre Bestände unter die vereinbarten zahlenmäßigen Begrenzungen gebracht. Der Prozess des Personalabbaus in den Streitkräften wurde ebenfalls fortgeführt.

Gleichzeitig haben wir uns intensiv um eine weitere Aktualisierung und Modernisierung der Umsetzung des Übereinkommens bemüht. Dies betrifft folgende Punkte:

- Dank der finanziellen und logistischen Unterstützung durch die OSZE werden die Aktivitäten im Rahmen des Übereinkommens im INA/ADS-System (Integrierte Notifikationsanwendung/Automatisiertes Datensystem) erfasst.
- Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben das Inspektionsregime die ganze Umsetzungsphase hindurch unterstützt. Unter den neuen Gegebenheiten seit der Überführung des Übereinkommens in die Eigenverantwortung sind sie nach wie vor bei dieser Art von Aktivität anwesend – allerdings in der neuen Funktion als Gastbeobachter. Auf diese Weise zeigen die Parteien auch weiterhin ihr starkes politisches Interesse und ihre Bereitschaft, die internationale Präsenz bei Aktivitäten im Rahmen des Umsetzungsprozesses zu unterstützen.
- Das Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC spielt für die Unterstützung der Umsetzungsaktivitäten insgesamt und für die Förderung der Werte des Übereinkommens eine überaus wichtige Rolle. Die Parteien des RACVIAC sind auch in den praktischen Teil des Unternehmens eingebunden und mit bei der Inspektion vor Ort anwesend. Beim letzten Workshop im Juni 2015 kamen die Parteien und die Führung des RACVIAC überein, dass die Aufnahme von Konsultationen und ein Meinungsaustausch notwendig seien, mit dem Ziel, eine neue Art von Unterstützung sowohl zur Förderung der Werte und Errungenschaften im Bereich der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Konflikt als auch im Hinblick auf die Schaffung von Vertrauen, Zuversicht und einer konstruktiven Atmosphäre aufzubauen.

Herr Vorsitzender,

nach dem erfolgreichen und fristgerechten Abschluss des Prozesses der Überführung in die Eigenverantwortung bietet uns unsere Teilnahme an dieser FSK-Sitzung eine hervorragende Gelegenheit, um Sie über unserer Erfolge und Aktivitäten seit Januar 2015 zu informieren.

Der Prozess der Übernahme des Übereinkommens in all seinen Aspekten in die Eigenverantwortung ist für alle daran Beteiligten nach wie vor eine wertvolle Erfahrung. Die Überführung in die Eigenverantwortung stellte uns alle vor beträchtliche Herausforderungen, da er eine ganze Reihe von Verpflichtungen mit sich brachte, die größere Verantwortung und Fähigkeiten erfordern.

Es erfüllt uns mit großem Stolz, dass die Parteien die Umsetzung des Übereinkommens mit dem gleichen Ausmaß an Verantwortung und ebenso fristgerecht und engagiert fortsetzen wie zuvor. In enger Abstimmung mit dem KVZ und Generalmajor Michele Torres haben wir alle Voraussetzungen für ein neues Kapitel in diesem Prozess geschaffen. Im Zuge des Koordinierungsprozesses wurden die folgenden wichtigen Dokumente verfasst und abgeschlossen: das Handbuch, das den Rahmen für die Durchführung der Umsetzung des Übereinkommens vor Ort schafft, die Ergänzungen, die das Übereinkommen selbst aktualisieren, und das Kompendium als institutionelles Gedächtnis.

Gleichzeitig funktioniert das Inspektionsregime in voller Übereinstimmung mit dem verabschiedeten Inspektionsplan; die Treffen der ständigen Arbeitsgruppe und der SRCC finden regelmäßig und unter umfassender Beteiligung der Parteien statt; und wir nehmen laufend an Sitzungen anderer internationaler Gremien – unter anderem im Rahmen des RACVIAC – teil, um das Übereinkommen zu unterstützen und zu fördern.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Parteien völlig selbständig die Planung, Organisation, Durchführung der Inspektionen und Analyse ihrer Ergebnisse vornehmen – unter Einbindung von Gästen, die aus OSZE-Teilnehmerstaaten kommen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Prozesses der Überführung in die Eigenverantwortung und der Unterzeichnung der Abänderungen am 4. Dezember 2014 in Basel ist das Übereinkommen – nachdem es in den zwanzig Jahren seit seiner Unterzeichnung einen weiten Weg zurückgelegt hat – nun zur Gänze in die Verantwortung der Parteien übergegangen. Dieses Jahr begehen wir den 20. Jahrestag der Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina, besser bekannt als Friedensvertrag von Dayton. Im nächsten Jahr, 2016, feiern wir ein weiteres wichtiges Ereignis: den 20. Jahrestag der Unterzeichnung und erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle, des Übereinkommens von Florenz. 2016 werden wir auch eine weitere Überprüfungskonferenz veranstalten.

Erlauben Sie mir, Herr Vorsitzender, im Namen der Parteien des Übereinkommens unser aufrichtiges Bekenntnis zur weiteren konsequenten Umsetzung des Übereinkommens zu bekräftigen.

Wir sind zuversichtlich, dass wir nächstes Jahr wieder Gelegenheit haben werden, auf einer FSK-Sitzung über unsere Fortschritte zu berichten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

---

**803. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 809, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER UKRAINE**

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der heutigen Erklärung der russischen Delegation über den Status der Autonomen Republik Krim (ARK) möchte die Delegation der Ukraine Folgendes betonen.

Das Völkerrecht verbietet die Aneignung eines Teils oder der Gesamtheit des Hoheitsgebiets eines anderen Staates durch Zwang oder Gewalt. Die Autonome Republik Krim, die nach wie vor fester Bestandteil der Ukraine ist, wurde von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und der Normen des Völkerrechts widerrechtlich besetzt und annektiert. Rechtswidrige Handlungen der Russischen Föderation haben keine wie immer gearteten Rechtsfolgen für den Status der ARK als fester Bestandteil der Ukraine. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wird durch das Völkerrecht und die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine“ geschützt.

Die Russische Föderation verletzt nun so grundlegende Prinzipien aus der Schlussakte von Helsinki wie die souveräne Gleichheit und die Achtung der Souveränität innewohnenden Rechte, die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die territoriale Integrität der Staaten, die friedliche Regelung von Streitfällen, die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben.

Wir fordern die Russische Föderation auf, sich wieder auf die Grundsätze des Völkerrechts zu besinnen und die Annexion der Autonomen Republik Krim rückgängig zu machen.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.

---

**803. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 809, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit den heutigen Erklärungen einiger Delegationen hält es die Delegation der Russischen Föderation – soweit es die Krim betrifft – für notwendig, Folgendes festzustellen.

Die Ausrufung der Unabhängigkeit der Republik Krim und ihr Beitritt zur Russischen Föderation waren eine legitime Verwirklichung des Rechts des Volkes der Krim auf Selbstbestimmung in einer Situation, als sich in der Ukraine mit Unterstützung von außen ein gewaltsamer Staatsstreich ereignete und radikale nationalistische Elemente starken Einfluss auf die Entscheidungen im Land ausübten, was seinerseits dazu führte, dass die Interessen der ukrainischen Regionen und der russischsprachigen Bevölkerung ignoriert wurden.

Die multiethnische Bevölkerung der Krim traf mit überwältigender Stimmenmehrheit im Zuge einer freien und fairen Willensbekundung die entsprechenden Entscheidungen. Der Status der Republik Krim und der Stadt Sewastopol als Subjekte der Russischen Föderation ist irreversibel und steht nicht zur Diskussion. Die Krim ist und bleibt russisch. Das ist eine Tatsache, mit der sich unsere Partner abfinden müssen.

Dieser Standpunkt gründet sich auf das Völkerrecht und steht mit diesem voll und ganz im Einklang.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, und ersuche, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beizufügen.